

AZ: 10.1 - Blank

Drucksache Nr.: 0879/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	27.10.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	02.11.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.11.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Tobias Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung

A n t r a g :

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden voraussichtlich Mehreinnahmen erwartet. Es ist jedoch keine Einschätzung der finanziellen Auswirkung möglich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein sind gemäß § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind gemäß § 4 Abs. 1 KAG Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesvorschrift erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt voraus, dass die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst wurde. Sie rechtfertigt sich durch den Zweck Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken.

Die Festsetzung der Gebührensätze muss auf einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Kalkulation beruhen. Eine Reformierung der Satzung inklusive der Erarbeitung einer solchen Kalkulation erfolgte im Jahre 2019 (0190/2018/DS). Dabei wurde auch festgelegt, dass zwei Jahre nach der Beschlussfassung die Satzung zu überprüfen und an die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung anzupassen ist, sodass nun die Gebührentatbestände erneut überprüft wurden und insbesondere die Personalkosten angepasst wurden.

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der aktuellen Personalkosten, wie sie dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 zu entnehmen sind. Dieser KGSt-Bericht gilt bei öffentlichen Verwaltungen regelmäßig als geeignete und verbindliche Grundlage für die Ermittlung von Personalkosten. Die Kalkulation ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die zuständigen Fachdienste haben auch dieses Mal wieder die Gebühren unter Berücksichtigung der Zeitanteile, ausgehend von den von der KGSt ausgewiesenen jährlichen Personalkosten, unter Berücksichtigung von pauschalen Beträgen für Sach- und Gemeinkosten errechnet. Aufgrund der Steigerung der Personalkosten haben sich fast durchgängig Gebührenerhöhungen ergeben. Eine genaue Einschätzung auf die finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, sodass keine Zusage über Mehreinnahmen getroffen werden kann. Gravierende Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten. Bezüglich der in der Kalkulation veranschlagten durchschnittlichen Arbeitszeit haben sich keine Veränderungen ergeben.

Bezüglich der Gebührentatbestände 2.2.2.1 und 2.2.2.2 wurde keine eigene Kalkulation erstellt. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Nordfriesland (0257/2018/DS) erfolgt die Durchführung der Kenntnisprüfungen durch den Kreis Nordfriesland, welcher die entstandenen Kosten für die Teilnehmenden aus Neumünster anschließend der Stadt Neumünster in Rechnung stellt. Die Grundlage der Kostenerstattung stellt dabei die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland dar. Die Gebührenerhebung gegenüber den Teilnehmenden erfolgt durch die Stadt Neumünster, sodass die Gebührentatbestände in die hiesige Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen werden müssen. Angesichts dessen, dass der Kreis Nordfriesland somit die Gebührenhöhe vorgibt und für das hiesige Gesundheitsamt kein Bedarf besteht, von dieser Höhe abzuweichen, wird die Gebührenhöhe vom Kreis Nordfriesland übernommen. Zudem weicht die Systematik der Kalkulation des Kreises Nordfriesland von der hiesigen ab und beruht auf älteren Daten, sodass eine Übertragung der Kalkulation des Kreises Nordfriesland in die hiesige weder möglich noch sinnvoll ist. Sollte der Kreis Nordfriesland seine Verwaltungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebühren für die mündliche und schriftliche Kenntnisprüfung abändern, müsste zur Sicherstellung der Kostendeckung die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster angepasst werden und würde der Ratsver-

sammlung in dem Falle wie üblich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgebührensatzung ist bei der Änderung rechtlicher Grundlagen oder anderen aktuellen Veränderungen anzupassen. Zwei Jahre nach Beschlussfassung sollte die Satzung und die Gebührenhöhe erneut geprüft werden.

Der Bericht der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 kann bei Bedarf eingesehen werden.

Die Vorlage wurde mit dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Tobias Bergmann

Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsgebührensatzung mit der Gebührentabelle
2. Kalkulation
3. Synopse der Gebührenveränderungen
4. Verwaltungsgebührensatzung vom 22.02.2019